

Allgemeine Geschäftsbedingungen | Stand 5. März 2025

für Leistungen von curcuma projects by Hochgerner Projekt GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen des Generalunternehmers (nachfolgend "curcuma") im Bereich Innenausbau gegenüber seinen Auftraggebern (nachfolgend "Auftraggeber").
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Curcuma ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.3. Stillschweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden AGB sind nur für den einzelnen Geschäftsfall wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch curcuma.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Curcuma erbringt Leistungen im Innenausbau, insbesondere Planung, Koordination und Durchführung von Bauleistungen.
- 2.2. Der genaue Leistungsumfang wird in einem individuellen Vertrag festgelegt.

3. Angebot und Vertragsschluss

- 3.1. Angebote von curcuma sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die angebotenen Positionen können, wenn nicht abweichend vereinbart, nur als Ganzes angenommen werden.
- 3.2. Absprachen mit Repräsentanten und Mitarbeitern von curcuma bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch nach dem Firmenbuch für curcuma vertretungsbefugten Personen oder durch für den konkreten Geschäftsfall von curcuma bezeichneten Personen.
- 3.3. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben curcuma im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 3.4. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens curcuma oder durch die Ausführung der Leistung zustande und erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer.
- 3.5. Weitere Vertragsbestandteile sind Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnisse und sonstige technische Unterlagen, soweit sie im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden.
- 3.6. Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Importkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Importprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Schadenersatzansprüche werden wegen vorgenannten Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert ausgewiesen. Auf den Übergang der Steuerschuld (§ 19 Abs. 1 UStG) weist curcuma in ihren Rechnungen ausdrücklich hin.
- 4.2. Curcuma kann Teilabrechnungen nach erbrachter Leistung nach Belieben vornehmen, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen wurde, und diese fällig stellen.

- 4.3. Bei Vereinbarung eines Haftrücklasses ist dieser nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Zahlung fällig. curcuma ist berechtigt, einen vereinbarten Haftrücklass durch eine Bankgarantie mit entsprechender Laufzeit abzulösen.
- 4.4. curcuma ist berechtigt, die dem Kunden verrechenbaren Preise zu ändern, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, nicht von curcuma beeinflussbare Änderung der die Preiskalkulation bestimmenden Umstände eintritt. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben, durch welche unsere Lieferungen / Leistungen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind bzw. verteuert werden. curcuma ist weiters berechtigt, die Preise in dem Ausmaß zu ändern, als eine Veränderung des Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau (veröffentlicht durch die Statistik Austria) eintritt.
 - 4.4.1. Preisänderungen sind auch dann zulässig, wenn sich Unterbrechungen in den Lieferketten ergeben, insbesondere die durch terroristische oder kriegerische Maßnahmen hervorgerufen wurden oder durch Blockaden der Transportwege (z.B. Blockade Suezkanals). Ebenso für den Fall, dass durch die Europäische Gemeinschaft und/oder durch die österreichische Regierung Sanktionen gegen bestimmte Länder verhängt werden.
- 4.5. Zahlungen sind gemäß den im Vertrag vereinbarten Zahlungsfristen zu leisten. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Rechnungsbetrag unverzüglich ohne Abzüge bei Rechnungserhalt fällig. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 4.6. Bei Zahlungsverzug ist der Curcuma berechtigt, den gesetzlich festgelegten Verzugszinssatz für Unternehmergeschäfte zu verlangen (§ 456 erster und zweiter Satz UGB).
- 4.7. Der Auftraggeber kann nur einen unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich von curcuma anerkannten Forderungs- bzw. Mangelbehebungskostenbetrag bei der Rechnungssumme zurückbehalten. Diesbezüglich besteht auch ein Aufrechnungsverbot. Solche Forderungen / Mängel hindern die Fälligkeit der Rechnung grundsätzlich nicht.
- 4.8. Werden Zahlungsfristen nicht eingehalten oder werden curcuma nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners herabmindern, so ist curcuma - unbeschadet darüberhinausgehender oder anderer gesetzlichen Möglichkeiten - berechtigt, angemessene Sicherheiten zu verlangen und alle bisher erbrachten Lieferungen und Leistungen fällig zu stellen sowie eigene Leistungen zurückzuhalten. Bis zum Einlangen entsprechender Sicherheiten / Zahlungen bleiben weitere Lieferungen und Leistungen eingestellt und verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen im entsprechenden Ausmaß. Entstandene Unterbrechungskosten trägt der Auftraggeber. Wenn der Auftraggeber einer Leistung oder eines Teils hievon mit der Zahlung in Verzug gerät oder sonst Umstände eintreten, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an der Kreditwürdigkeit ergeben, ist curcuma berechtigt, gemäß § 1170b eine Sicherstellung bis zur Höhe 25% des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Bei Verträgen, die innerhalb von 3 Monaten zu erfüllen sind, aber bis zu einer Höhe von 50% des vereinbarten Entgeltes. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen der curcuma auf Leistung einer Sicherstellung nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so kann curcuma seine Leistung verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsaufhebung erklären.
- 4.9. Zusatzarbeiten und Änderungswünsche lösen, sofern nicht anders vereinbart, eine zusätzliche Abrechnung und damit Mehrkosten aus. Im Zweifelsfall ist von einer zusätzlichen Verrechenbarkeit auszugehen.

5. Liefer- und Leistungserbringung, Mitwirkungspflichten, Versicherung

- 5.1. Curcuma erbringt seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Bei Zweifeln, ob eine Leistung im Rahmen der vereinbarten Leistung oder außerhalb liegt, ist davon auszugehen, dass es sich um zusätzlich verrechenbare Leistungen handelt.
- 5.3. Liefer- und Leistungsfristen sind - soweit nicht anders vereinbart - unverbindlich. Verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und der vollständigen Fertigstellung der vertraglich geregelten Vorarbeiten zum vereinbarten Termin. Mangelnde Selbstbelieferung und Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, rechtmäßiger Aussperrung, unvorhersehbaren und von uns nicht zu vertretenden Eingriffen nationaler und internationaler Behörden, Einflüsse des Wetters die

- Montagearbeiten unmöglich oder unzumutbar machen, sowie aufgrund aller sonstigen unvorhersehbaren Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist.
- 5.4. In unmittelbarer Umgebung der Baustelle muss genügend Platz zur Entladung und Lagerung der angelieferten Produkte und Materialien vorhanden sein.
 - 5.5. Anschlüsse für Baustrom und -wasser in erforderlichem Ausmaß sind vom Auftraggeber rechtzeitig auf seine Kosten herzustellen und bereitzustellen.
 - 5.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Vandalismus ausreichend zum Neuwert zu versichern ab Anlieferung auf die Baustelle oder den vom Auftraggeber dafür bezeichneten Ort. Vom Auftraggeber ist eine dem Bauvorhaben adäquate Bauwesenversicherung rechtzeitig abzuschließen, aufrecht zu erhalten und curcuma nachzuweisen. Diese Verpflichtung endet mit förmlicher Übernahme durch den Auftraggeber.
 - 5.7. Der Auftraggeber hat curcuma alle erforderlichen Informationen und Zugänge rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
 - 5.8. Verzögerungen, die durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, verlängern die vereinbarten Fristen entsprechend.

6. Eigentumsvorbehalt / sonstige Rechtevorbehalte / Nutzungsrechte

- 6.1. Alle von curcuma und deren Subunternehmer angelieferten Produkte, Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch den Auftraggeber in deren uneingeschränktem Eigentum.
- 6.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von curcuma gelieferten Waren an Dritte zu veräußern, sofern curcuma nicht ausdrücklich und schriftlich dieser Veräußerung zustimmt.
- 6.3. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme hat der Auftraggeber curcuma unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und das Eigentumsrecht von curcuma bekannt zu machen. Die Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung, ggf. auch durch curcuma, trägt der Auftraggeber.
- 6.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Planungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche (Verwertungs-) Rechte vor. Sie dürfen vom Kunden nur im Rahmen und für Zwecke des konkreten Geschäftsfalls mit curcuma verwendet werden, für den sie geschaffen wurden. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 6.5. Wir dürfen das für den Auftraggeber abgewickelte Projekt als Referenzprojekt Dritten vorstellen und Werbung damit machen.
- 6.6. Subunternehmer und Lieferanten verpflichten sich für die Dauer von 3 Jahren zur Exklusivität ihrer Leistungen für curcuma projects gegenüber ihren Auftraggebern, mindestens jedoch für die vereinbarte Gewährleistungsfrist. Ein direktes Tätigwerden, ohne Einbindung von curcuma projects, wird mit einer Vertragsstrafe von 20% des Auftragsvolumens abgegolten

7. Haftung und Gewährleistung

- 7.1. Curcuma haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet curcuma nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre für Bauleistungen.
- 7.3. Nach Fertigstellung der Leistungen erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch curcuma und den Auftraggeber.
- 7.4. Mängel sind curcuma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.5. Bei berechtigten Mängeln hat der Auftraggeber unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche ein Recht auf Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber curcuma die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist curcuma von der Haftung befreit. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn diese unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert und aus diesem Grund von uns abgelehnt wird. In diesen Fällen kann der Auftraggeber eine Minderung der Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

- 7.6. curcuma übernimmt keine Haftung für Schäden die durch Feuer, Sturm, Wetter oder andere Umweltkatastrophen verursacht werden. Nimmt der Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung durch curcuma Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, so erlischt die Gewährleistung. curcuma haftet weiters nicht für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, nichtautorisierte Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und nicht ordnungsgemäße Wartung.
- 7.7. Jegliche Haftung ist - soweit gesetzlich erlaubt - ausgeschlossen und im Übrigen auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schäden begrenzt. In Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet curcuma ausschließlich für Schäden, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für unsere Arbeitnehmer/Erfüllungsgehilfen.
- 7.8. Das Baugrundrisiko trägt der Auftraggeber und kann auch vertraglich nicht an curcuma abgetreten werden.
- 7.9. Für den Fall, dass der Auftraggeber zu verbauendes oder zu verarbeitendes Material beistellt, hat er zu erklären, dass hinsichtlich der Herkunft des Materials und der Umstände der Erzeugung keine Bedenken gemäß dem Lieferkettengesetz vorliegen. Der Auftraggeber übernimmt gegenüber curcuma die Haftung, dass das beigestellte Material sämtlichen Anforderungen gemäß dem Lieferkettengesetz entspricht und hält für den Fall der Inanspruchnahme curcuma völlig schad- und klaglos, insbesondere wenn wegen dieses beigestellten Materials gegen die Geschäftsführung und/oder das Unternehmen eine aus dem Lieferkettengesetz abgeleitete Geldstrafe verhängt wird.

8. Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag endet mit der vollständigen Erfüllung der vereinbarten Leistungen.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Es besteht kein Recht des Kunden, einen Auftrag zu stornieren.
4. Im Falle einer Stornoerklärung des Kunden kann curcuma - neben anderen gesetzlichen Möglichkeiten - durch vertretungsbefugte Personen schriftlich das Storno akzeptieren. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, an curcuma einen pauschalierten Schadenersatz von 30 % der Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen. Curcuma ist berechtigt einen tatsächlich eingetretenen höheren Schaden, der den pauschalierten Schadenersatz übersteigt, einzufordern.
5. Die Regeln des Punktes 8.4 gelten entsprechend auch für Fälle jeder/ jedes sonstigen unberechtigten Vertragsauflösung / Rücktritts seitens des Kunden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sämtliche Vereinbarungen und das gesamte Verhältnis zwischen curcuma und dem Auftraggeber unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Verhältnis zwischen curcuma und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wr. Neustadt. Der Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Maria Enzersdorf.
- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.